

ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE
ORTSTEIL

EGENHOFEN
AUFKIRCHEN

2. ÄNDERUNG
ENTWURF VOM 04.08.89
geändert am 25.09.1989

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung:

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen als

Satzung

Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 10.07.1989 beschlossen, die Ortsabrundung zu ändern. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BauGB) im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 274/2 und 274. Der entsprechende Satzungsbeschluß wurde am 25.09.1989 gefaßt. Die Erweiterung dient zur Ausweisung von zusätzlichem Bauraum. In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Aufkirchen unberührt.



DIPL. ING. FRANZ KESER
AUFKIRCHNER STR. 10 a
8031 MAISACH
TEL. 08141 / 95976

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 10.07.1989 beschlossen die Ortsabrundung gemäß beigefügtem Lageplan (Änderungsplan vom 04.08.1989) abzuändern.



Egenhofen, den 25. Oktober 1989

.....
Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 16.08.1989 bis 31.08.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Egenhofen, den 25. Oktober 1989

.....
Bürgermeister

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.09.1989 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen gem. Lageplan vom 04.08.1989, ergänzt am 25.09.89, nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.



Egenhofen, den 25. Oktober 1989

.....
Bürgermeister

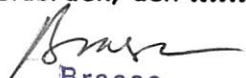
4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen am 25. Okt. 1989 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstfeldbruck angezeigt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 31. JAN. 1990 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).~~

Siegel



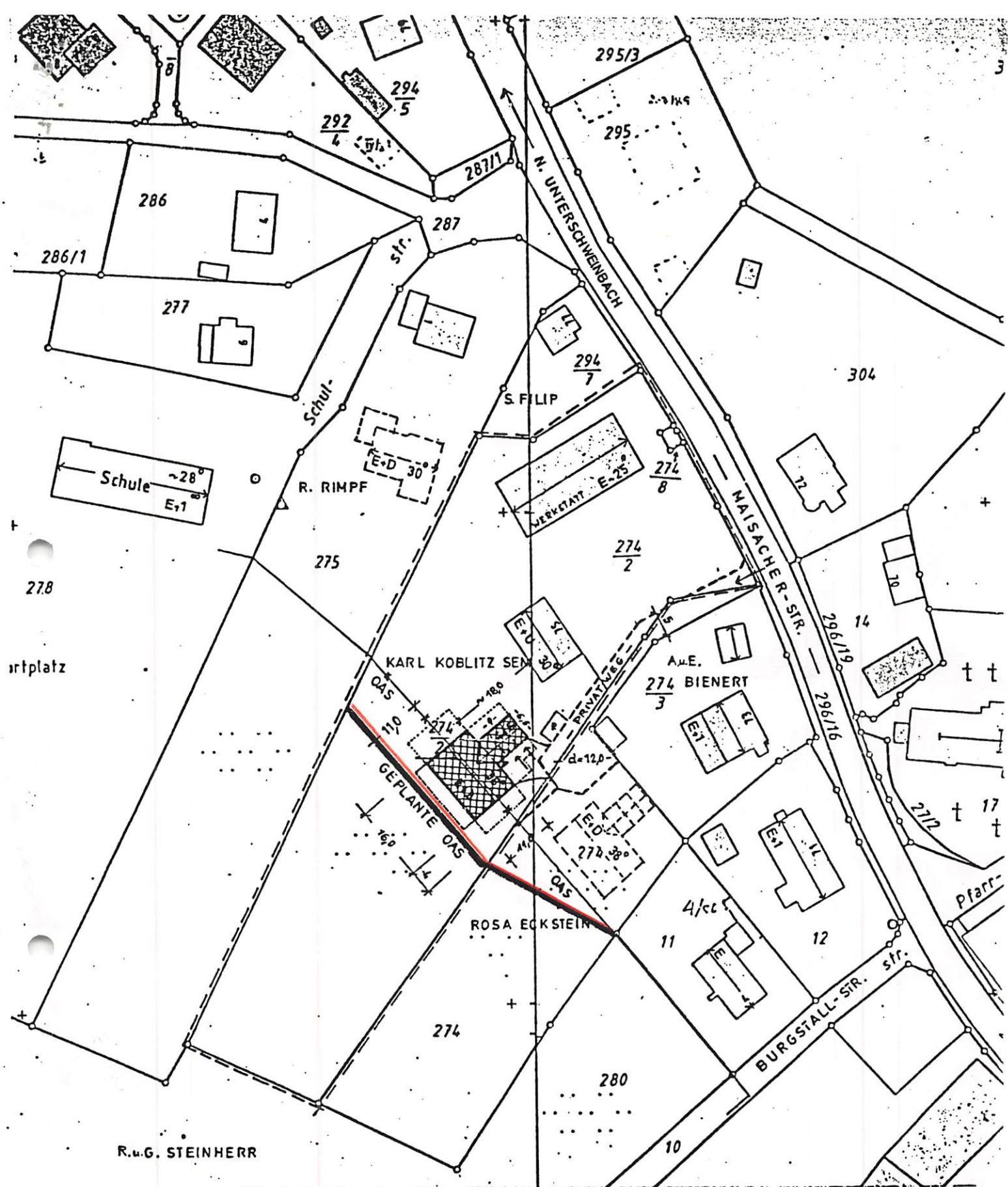
Fürstentfeldbruck, den 05. 4. 90


.....
Braese
jur. Staatsbeamtin
i.A. jur. Staatsbeamter

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23. FEB. 1990 orts-
üblich durch Aushang an der Anschlagsstafel bekanntgemacht worden
(§§ 34 Abs. 5 Satz 2; 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB).
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Aufkirchen
ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4
BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei
der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jeder-
manns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
gegeben.

Egenhofen, den 21. MRZ. 1990


.....
Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte N.W. S. 13.4+5

Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1: —)

Gemarkung Aufkirchen

Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 12. MAI 1989 Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Fürstenfeldbruck, den 12. MAI 1989

Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

LA

